

*Leitfaden zur Berechnung der*  
**Tarifbeteiligung**  
*in stationären und teilstationären*  
*Sozialdiensten*



## IMPRESSUM



Herausgeber: Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Abteilung Sozialwesen

Text und Bearbeitung: Dr. Brigitte Waldner  
(E-Mail: [brigitte.waldner@provinz.bz.it](mailto:brigitte.waldner@provinz.bz.it))

Graphik: Siegfried Riegler Bz

Druck: Tezzele Leifers BZ

Nachdruck, Verwendung von Grafiken und Texte,  
fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise –  
nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

Juli 2002

In Kürze können Sie den Text des Handbuches auch im Internet unter:  
<http://www.provinz.bz.it/sozialwesen>  
einsehen.

Leitfaden zur Berechnung der  
**Tarfbeteiligung**  
in stationären und teilstationären Sozialdiensten

## Vorwort

Es freut mich, Ihnen dieses neue Handbuch vorstellen zu können, das sich für alle Bürgerinnen und Bürger, Patronate, Gemeinden, Vereine, Genossenschaften und für alle Interessierten bei der Berechnung der Tarfbeteiligung sicherlich als eine wertvolle und konkrete Hilfe erweisen wird.

Nachdem mit 01.01.2002 das "Harmonisierungsdekret" Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, "Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste" auch für die Altersheime in Kraft getreten ist, befinden wir uns nun am Ende einer der größeren Sozialreformen der letzten zehn Jahre, welche mit der Genehmigung des Landesgesetzes vom 30.04.1991, Nr. 13, (Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen) eingeleitet wurde.

Diese Sozialreform hat zur Folge, dass heute alle Menschen, ausgehend von ihren Bedürfnissen und nicht von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage in der sie sich befinden, einen Anspruch auf soziale Leistungen haben, und dass man auch in Zukunft allen Antragstellern Leistungen mit einem bestimmten Standard anbieten und garantieren kann.

Das System ist daher sehr umfangreich und komplex und wird deshalb in den Sozialsprengeln von den Referenten der finanziellen Sozialhilfe mittels eines eigens für diese Berechnungen konzipierten Informatikprogramms errechnet.

Dieses Handbuch soll eventuelle Unklarheiten bzw. Informationsmängel aus dem Weg schaffen und im Sinne der Transparenz Einblick in das System gewähren.

Zur leichteren Orientierung wurde das Handbuch in 2 Teile aufgebaut:

- 1) einen allgemeinen Teil in dem grundlegende Begriffe und Grundsätze festgehalten sind;
- 2) einen spezifischen Teil, den man wiederum in 2 Teile unterteilt hat:
  - a) Anleitung 1, in der man die Anleitung zur Berechnung der Tarfbeteiligung bei Leistungen der teilstationären Einrichtung findet und
  - b) Anleitung 2, in der man die Anleitung zur Berechnung der Tarfbeteiligung bei Leistungen der stationären Einrichtung findet.

Ich bin sicher, dass Ihnen diese Broschüre von Nutzen sein wird.

DER LANDESRAT

*Dr. Otto Saurer*



Abteilung  
Sozialwesen



# Inhaltsverzeichnis

## Allgemeine Informationen

Beschreibung der verschiedenen Bereiche .....	Seite 3
Kostenaufteilung .....	Seite 4
Mitbeteiligung an den Tarifen.....	Seite 5
Der Nutzer und seine Familiengemeinschaft .....	Seite 6
Engere Familiengemeinschaft.....	Seite 6
Erweiterte Familiengemeinschaft .....	Seite 7
 <b>WICHTIGE FACHBEGRIFFE</b>	
Die wirtschaftliche Lage .....	Seite 8
Der Grundbetrag .....	Seite 8
Persönlich verfügbarer Betrag .....	Seite 9
Einkommensanteil zur Tarifbegleichung .....	Seite 10
Die Ermittlung der wirtschaftlichen Lage .....	Seite 11
Einkommen .....	Seite 11
Vermögen.....	Seite 12
Restvermögen .....	Seite 13
Was sind teilstationäre Dienste .....	Seite 14
Was sind stationäre Dienste.....	Seite 15

## Spezifischer Teil

### **Anleitung 1** Für alle teilstationären Dienste

Damit Ihnen die Berechnung gelingt .....	Seite 14
Weitere Anleitung 1 .....	Seite 16

### **Anleitung 2** Für alle stationären Dienste

Damit Ihnen die Berechnung gelingt .....	Seite 14
Weitere Anleitung 2.....	Seite 23

# „Harmonisierung“ im Sozialwesen

Mit dem Projekt „Harmonisierung“ im Sozialwesen wurden die Zuwendungen und die Belastungen des Sozialbereiches neu gestaltet. Die Neugestaltung erfolgte durch das Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr.30, in geltender Fassung.

Damit sollen die Sozialleistungen bedarfsgerechter erbracht werden und es soll ein angemessenes Maß an Eigenverantwortung der Leistungsempfänger (Nutzer) eingefordert werden.

Im ersten Teil des Dekretes findet man die neuen Regeln betreffend die finanziellen Zuwendungen an Personen und Familien, wie z.B. das Soziale Mindesteinkommen, die Miet-

zuschüsse und jene für Wohnungsnebenkosten, für Transportspesen für Menschen mit Behinderung, für den Ankauf und/oder die Anpassung von Transportmitteln, den Hausnotrufdienst, die monatlichen Zuschüsse für Familien zur Bezahlung der/s Tagesmutter/vaters usw.

Im zweiten Teil des Dekretes werden die sozialen Dienstleistungen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich für den Nutzer und seine Familienangehörigen geregelt.

Neu ist auch, dass die Familienangehörigen zu verschiedenen Familiengemeinschaften zusammengefasst werden.

## Beschreibung der verschiedenen Bereiche

### Teilstationärer Bereich

Zu den **Dienstleistungen im teilstationären Bereich** gehören jene Leistungen in sozialen Einrichtungen, in denen der Nutzer normalerweise nur einige Stunden pro Tag verbringt. Dazu gehören: die Tagespflegeheime für Senioren, die geschützten Werkstätten für Behinderte bzw. psychisch

Kranke und andere Gruppen, die sozialpädagogische Tagesbetreuungsstätte für Menschen mit Behinderung, den Dienst Tagesmutter/vater, die Tageszentren für Minderjährige oder deren Familienanvertraung, die Kinderhorte und das Landeskleinkinderheim.

### Stationärer Bereich

Zu den **Dienstleistungen im stationären Bereich** gehören jene Leistungen in sozialen Einrichtungen, in denen der Nutzer normalerweise wohnt, d.h. auch seine Nächte verbringt. Dazu zählen: die Alters- und Pflegeheime, die Wohnheime für Menschen mit Behinderung, die Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung und jene für Men-

schen mit schwerer Behinderung („selbständiges Leben“), die Wohngemeinschaften für psychisch kranke Menschen und andere Gruppen, die Trainingswohnungen, die Ferienaufenthalte für Senioren oder Menschen mit Behinderung, die Pflegefamilien, die Heime für Minderjährige, die Kinderhorte und die Frauenhäuser.

# Die Aufteilung der Kosten zwischen öffentlicher Hand und Nutzer und seiner Familiengemeinschaften

## Kosten

Die **Kosten** sind der in Geld bewertete Verbrauch an Gütern und Arbeit zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen.

Die **Kosten** einer sozialen Einrichtung umfassen die Ausgaben für Personal, die laufenden Ausgaben, die Kosten für die Verwaltung, das Büromaterial, für die Heizung und den Strom, für die Versicherungen, für die ordentliche Instandhaltung, die Logie, die Animation, und einen Teil der Pflege, usw.

Sie werden jährlich von den Trägerkörperschaften, z.B. der Bezirksgemeinschaft, berechnet und festgelegt.

**Nicht zu den Kosten im obgenannten Sinne** zählen die Kosten für den Bau der Einrichtung (z.B. Behindertenwerkstatt) oder die Miete für das Gebäude in dem der Dienst untergebracht ist. Diese werden von vorneherein von der öffentlichen Hand übernommen und **niemals dem Nutzer angelastet**. Deshalb wirken sie sich nicht auf den Tarif aus.

## Tarif

**Den Teil der jährlich festgelegten Kosten** an denen sich der Nutzer und seine Familiengemeinschaften im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens beteiligen müssen, nennt man **Tarif**.

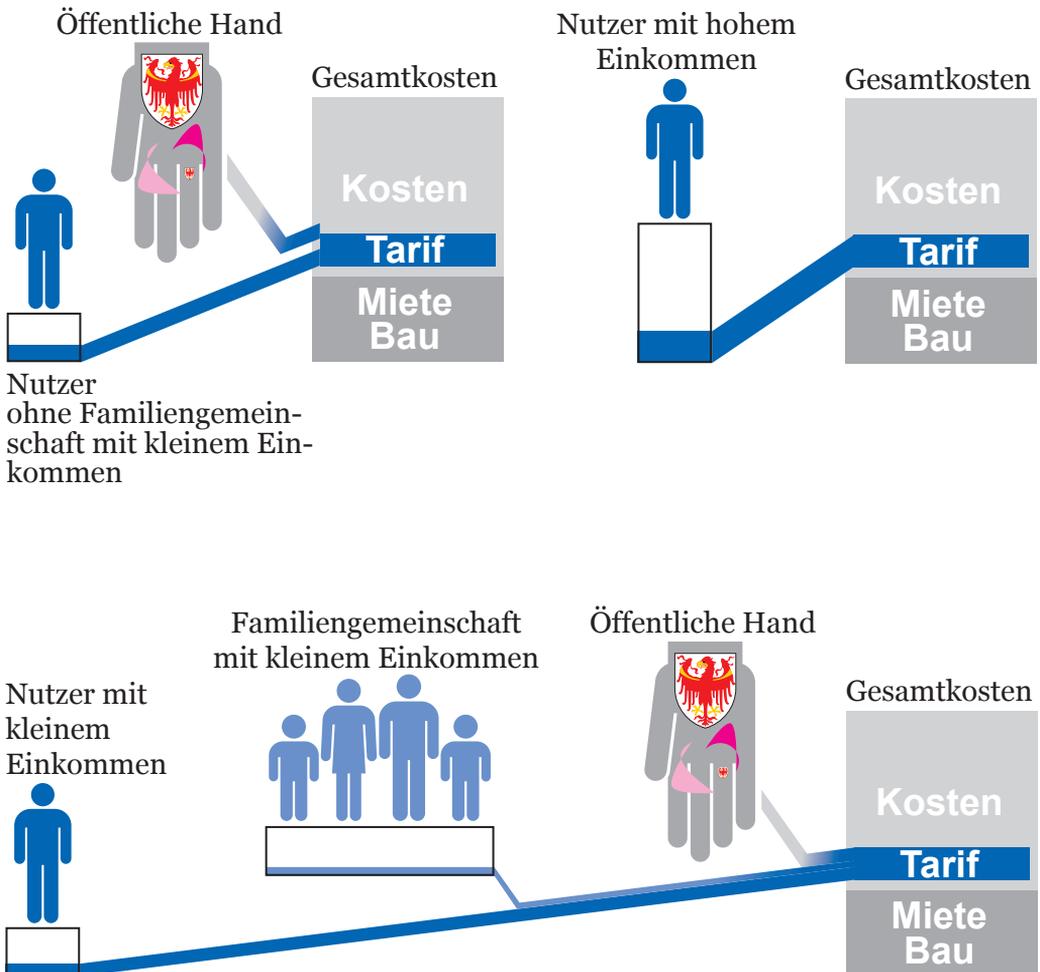
Dieser wird von der Landesregierung jährlich in Form eines Prozentsatzes unterschiedlich für jede Dienstleistung festgelegt. Im Jahr 2002 beträgt der Tarif für die Wohnheime behinderter Menschen, die Wohngemeinschaften für behinderte oder psychisch kranker Menschen, die Trainingswohnungen, die Pflegeanvertrauung oder der für das betreute Wohnen für Minderjährige 30% der jeweiligen **Kosten**, für die Frauenhäuser und das Landeskleinkinderheim 40%, für die Ferienaufenthalte für behinderte Menschen 60% und für die Pflegefamilien für Minderjährige, Menschen mit Behinderung oder psychisch Kranke 80% der jeweiligen **Kosten**.

Bei den Alters- und Pflegeheimen legt das Gesetz keinen Prozentsatz der **Kosten** fest, sondern die öffentliche Hand (Sanität) übernimmt die Kosten für die Pflege. Der Nutzer und seine Familiengemeinschaften müssen sich an den Logie- und anderen Kosten (Essen, Unterkunft, Betreuung.....) beteiligen, welche ungefähr 50% der **Kosten** ausmachen.

# Die Mitbeteiligung an den Tarifen

Die **Tariffbeteiligung** ist der **maximale** Geldbetrag, den der Nutzer bzw. dessen Familiengemeinschaften tatsächlich zu bezahlen haben. Die Höhe der Tariffbeteiligung hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Lage/Situation ab. So wird im Falle von niedrigem Einkommen/Vermögen keine Tariffbeteiligung anfallen,

während im Falle von sehr hohem Einkommen/Vermögen die Tariffbeteiligung den Tarif voll decken wird. Reicht die Beteiligung von Seiten des Nutzers nicht aus, wird von den Familiengemeinschaften eine Beteiligung gefordert; reicht auch diese nicht aus, zahlt den restlichen Tarif die öffentliche Hand.



# Der Nutzer und seine Familiengemeinschaften

Der **Nutzer** der stationären, teilstationären und ambulanten Dienste ist jene Person, die die Leistung selbst empfängt, d.h. die direkt den Nutzen

aus der Dienstleistung zieht. Daher ist in erster Linie der Nutzer aufgefordert, sich am Tarif zu beteiligen.

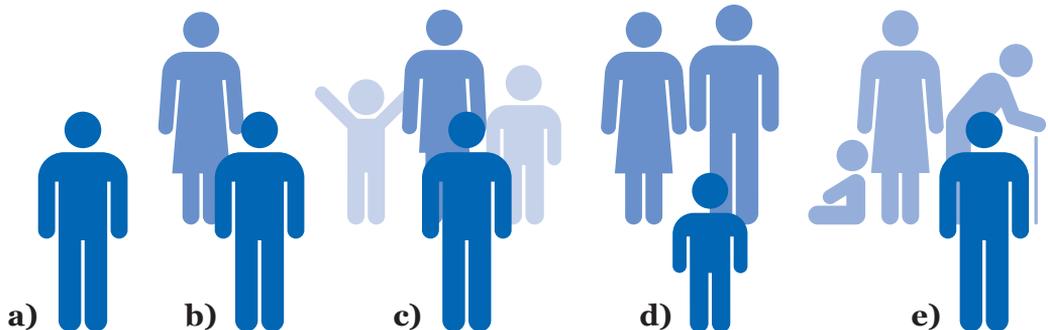
## Die engere Familiengemeinschaft

Jene Familienangehörigen, welche ein sehr enges Verhältnis mit dem Nutzer pflegen, wurden in die sogenannte **engere Familiengemeinschaft** zusammengefasst.

Die engere Familiengemeinschaft umfasst:

- a) den Nutzer,
- b) den Ehegatten des Nutzers, wenn keine gesetzliche Trennung vorliegt,
- c) den Lebenspartner des Nutzers, der mit dem Nutzer in einem gemeinsamen Haushalt wohnt und mit ihm gemeinsame Kinder hat,
- d) beide Elternteile des minderjährigen Nutzers oder ein Elternteil allein, wenn diese gesetzlich getrennt sind,
- e) andere Personen, die zu Lasten der vorher genannten Personen leben.

Die **engere Familiengemeinschaft** wird nach dem Nutzer für alle Leistungen im stationären (z.B. Alters - und Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohngemeinschaften, Pflegefamilien, Heime für Minderjährige, Frauenhäuser usw.), teilstationären (Tagespflegeheime für Senioren, geschützten Werkstätten, die sozialpädagogischen Tagesbetreuungsstätten, die Tageszentren für Minderjährige, das Landeskleinkinderheim, ..) und ambulanten Bereich (Hauspflege) hinzugezogen.



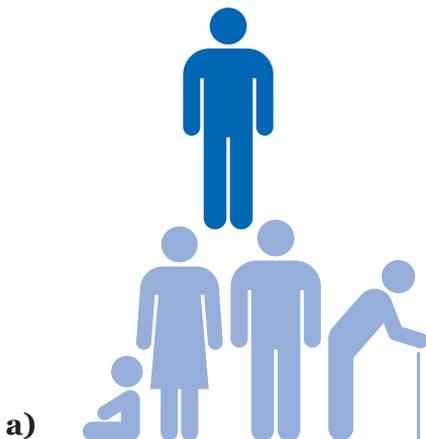
# Die erweiterte Familiengemeinschaft

Sollte die Mitbeteiligung der engeren Familiengemeinschaft am Tarif nicht ausreichen, greift man in einem geringeren Ausmaß auf die Verwandten des Nutzers zurück, die die sogenannte **erweiterte Familiengemeinschaft** bilden.

Zur erweiterten Familiengemeinschaft gehören, jeweils separat, die folgenden Personen:

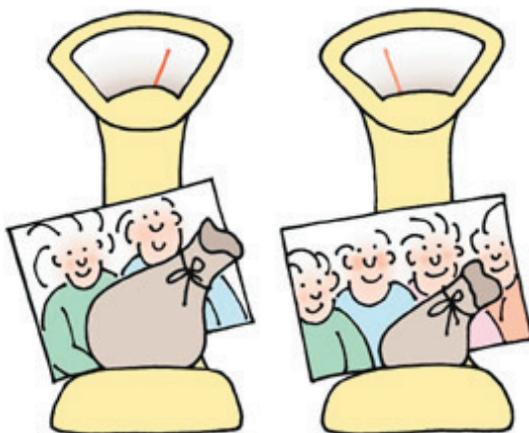
- a) alle Kinder des Nutzers und die anderen Personen, die zu deren Lasten leben,
- b) die Eltern des volljährigen Nutzers und die anderen Personen, die zu deren Lasten leben.

Die **erweiterte Familiengemeinschaft** wird, falls notwendig, nach dem Nutzer und nach der engeren Familiengemeinschaft für alle Leistungen in stationären (z.B. Alters - und Pflegeheime, Behindertenwohnheime, Wohngemeinschaften, Pflegefamilien, Frauenhäuser usw.) oder teilstationären (Tagespflegeheime für Senioren, geschützte Werkstätten, die sozialpädagogischen Tagesbetreuungsstätten,) Diensten hinzugezogen. An den Tarifen für die Dienstleistungen für Minderjährige und den Hauspflegedienst müssen sich diese Personen **jedoch nie beteiligen**.



# Wichtige Fachbegriffe

Grundbegriffe der Fachsprache, die es zu klären gilt, um das System und die Berechnung der Beteiligung zu verstehen.



## Die wirtschaftliche Lage

Unter dem Begriff “wirtschaftliche Lage” versteht man das Nettoeinkommen zusammen mit dem Restvermögen des Nutzers oder seiner Familiengemeinschaft.

Das Nettoeinkommen ist die Summe aller Einkommen einer Person oder Familie laut letzter Steuererklärung (Bestimmte Einkommen, wie z.B. das Pflegegeld werden nur zur Hälfte

berücksichtigt) minus der vom Harmonisierungsdekret vorgesehenen Abzüge.

Das Restvermögen ist das Gesamtvermögen (Grund und Finanzen, ausgenommen die Erstwohnung und die Erwerbsgüter) minus die vom Harmonisierungsdekret vorgesehenen Freibeträge.

## Der Grundbetrag

Der Grundbetrag ist die zur Befriedigung der Grundbedürfnisse in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und Hygiene festgelegte Geldsumme, die jedoch nicht mit dem sogenannten Lebensminimum gleichzusetzen ist. Der Betrag wird jährlich von der Landesregierung festgelegt und beträgt

für das Jahr 2002 monatlich 334,00 Euro (=4.008,00 €/Jahr). Er dient als Grundlage für alle Berechnungen und insbesondere für die Festlegung des “persönlich verfügbaren Betrages” und des “Einkommensanteiles zur Tarifbegleichung”.

# Der persönlich verfügbare Betrag

Der **persönlich verfügbare Betrag** ist jener Anteil am bereinigten Einkommen/Vermögen, (nach dem alle vorgesehenen Abzüge und Freibeträge in Abzug gebracht wurden) **der nicht zur Zahlung** des Tarifs herangezogen wird. Er wird dem Nutzer und seinen Familiengemeinschaften garantiert, da er zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse für unentbehrlich angesehen wird.

Um bestimmten Realitäten besser gerecht werden zu können hat der Gesetzgeber keinen fixen Geldbetrag, sondern eine Multiplikatorzahl festgelegt. Diese ändert sich nach Art der Dienstleistung und Familiengemeinschaft. Die Multiplikatorzahl wird mit dem Grundbetrag multipliziert, nachdem der Grundbetrag auf die Anzahl der Familienmitglieder aufgerechnet wurde.

**Beispiel:** eine engere Familiengemeinschaft bestehend aus dem Nutzer und 3 Personen.

Der Nutzer ist Gast eines Altersheimmes. Für diesen Fall legt das Harmonisierungsdekret für den Nutzer den persönlich verfügbaren Betrag von 0,5 (= 1/2 von 334,00 €) fest.

Für seine **restliche engere Familiengemeinschaft** (3 Personen) den persönlich verfügbaren Betrag (Multiplikatorzahl) von 1,5.

= 1,5 x Grundbetrag aufgerechnet auf 3 Personen (= 1.042,08 € monatlich).

## Der persönlich verfügbare Betrag erhöht sich jeweils um den Betrag

- Spesen für Miete und Darlehen für die Erstwohnung,
- Wohnungsnebenkosten, Kondominiumsspesen,
- 50% des Grundbetrags für jedes Familienmitglied mit einer bleibenden psychischen oder physischen Behinderung, wenn sich dieses nicht in einer stationären Einrichtung aufhält.

# Einkommensanteil zur Tarifbegleichung

Der **Einkommensanteil zur Tarifbegleichung** ist ein Prozentwert, den das Harmonisierungsdekret für jede einzelne Dienstleistung unterschiedlich und je nach Familiengemeinschaft festlegt.

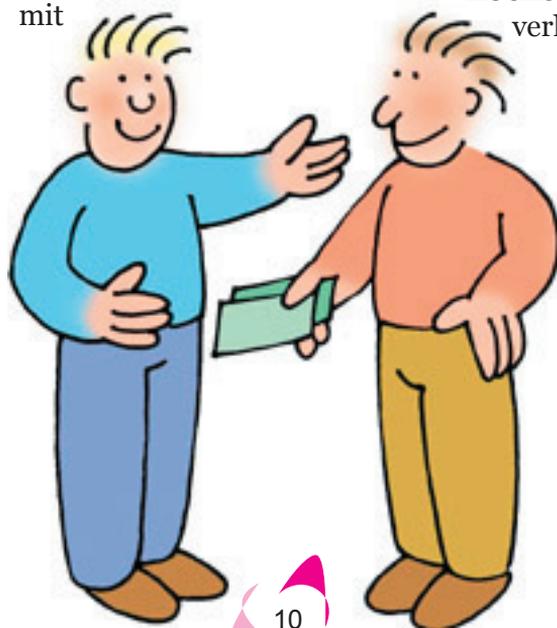
Er dient dazu, den genauen Geldbetrag zu berechnen, mit dem sich der Nutzer bzw. seine Familiengemeinschaft **maximal** am Tarif beteiligen müssen. Hat man das bereinigte Einkommen/Vermögen ermittelt und den "persönlich verfügbaren Betrag" abgezogen, so wird der Restbetrag, der sich daraus ergibt, mit dem vom Gesetzgeber festgelegten Prozentsatz "Einkommensanteil zur Tarifbegleichung" multipliziert. Das Endergebnis ist dann der tatsächliche Geldbetrag, mit dem sich der Nutzer bzw. seine Familiengemeinschaft maximal am Tarif beteiligen müssen.

z.B. Leistung: Geschützte Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Der Nutzer ist 17 Jahre alt und besucht die Werkstatt. Die engere Familiengemeinschaft besteht mit dem Nutzer aus 4 Personen:

bereinigtes Gesamteinkommen/ Vermögen.....	<u>20.959,84 €</u>
persönlich verfügbarer Betrag 2 (Multiplikatorzahl) auf 4 Personen .....	<u>19.959,84 €</u>
Restbetrag.....	<u>1.000,00 €</u>

Auf diese 1.000,00 € wird nun der "Einkommensanteil zur Tarifbegleichung" = **50** angewandt (= 1000 € x 50% = 500 €); d.h. von dieser engeren Familiengemeinschaft, die aus 4 Personen besteht und von der z.B. ein Kind (Nutzer) die geschützte Werkstatt für Behinderte besucht, kann ein Geldbetrag von jährlich **höchstens 500,00 €** verlangt werden.



# Die Ermittlung der wirtschaftlichen Lage

Welches Einkommen und Vermögen wird herangezogen, welche Abzüge kann ich geltend machen, was für Freibeträge sind vorgesehen und wie viel von meinem Vermögen wird herangezogen ?

## Einkommen

Es werden die Bruttoeinkommen (alle Arten von Einkünften aus Arbeit, Rente, Leistungen für Zivilinvaliden...) des Nutzers, der einzelnen Mitglieder der engeren Familiengemeinschaft bzw. der erweiterten Familiengemeinschaft gemäß Einkommenserklärung zu 100 % herangezogen. Andere Einkommen, wie z.B. das Einkommen aus Sonderprojekten für die Berufsausbildung von benachteiligten Personen oder zur beruflichen Eingliederung, aus geschützten Werkstätten, Entlohnungen für Leistungen des Nutzers bei Sozialdiensten sowie das Pflegegeld werden nur zu 50% herangezogen.

(Siehe Anlage A des D.LH 30 / 2000 Punkt 4, Abzüge)



### Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

- die Einkommensteuer der natürlichen Personen,
- die Arztspesen,
- die Vorsorge- und Fürsorgebeiträge,
- die dem Ehegatten, den Kindern und eventuellen anderen Familienmitgliedern, die nicht zu den berücksichtigten Familiengemeinschaften gehören, zustehenden und überwiesenen Unterhaltszahlungen,
- die Ausgaben für den Besuch von sekundären und universitären Bildungseinrichtungen,
- die angefallenen Anwaltsspesen für Streitsachen des Familienrechts,
- die Ausgaben für die Zahlung der Tarife für andere Sozialdienste, laut den Tabellen B) C) und D) des D. LH. 30/2000
- die getätigten Auslagen für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen der regionalen Ergänzungsvorsorge, jeweils bezogen auf den Berechnungszeitraum.



# Vermögen

Es werden folgende Arten von Vermögen des Nutzers, der einzelnen Mitglieder der engeren Familiengemeinschaft bzw. der erweiterten Familiengemeinschaft herangezogen:

(Siehe Anlage A des D.LH 30/2000 Punkt 5)

## 1) Das Vermögen bestehend aus unbeweglichen Gütern:

Gebäude und bebaubarer Grund, bewertet gemäß ICI- Gemeindemobiliensteuer des Vorjahres.

Dabei bleiben unberücksichtigt:

- die Erstwohnung,
- die Güter, welche zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind und dafür verwendet werden, d.h. aus welchen der Antragsteller und seine Familienangehörigen ein Einkommen erwirtschaften.

## 2) Das Vermögen bestehend aus folgenden beweglichen Gütern (= Finanzen und Ersparnisse):

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit weniger als 10% des Kapitals, Bank und Anlagen bei der Post, Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Depotscheine, verzinsten Coupons und Ähnliches, Investmentfonds und Ähnliches.

## Die Freibeträge auf das Vermögen:

Bei den **teilstationären Einrichtungen** wird der engeren Familiengemeinschaft (einschließlich Nutzer) ein FREIBETRAG von insgesamt 15.493,70 € vom Gesamtvermögen abgezogen.

Bei den **stationären Einrichtungen** steht dem Nutzer, getrennt von seiner restlichen engeren Familiengemeinschaft, ein eigener FREIBETRAG von 5.164,56 € zu. Der restlichen engeren Familiengemeinschaft wird ein FREIBETRAG von insgesamt 15.493,70 € vom Gesamtvermögen abgezogen.

Der **erweiterten Familiengemeinschaft** steht ein FREIBETRAG von 77.450,00 € zu, wenn die Familiengemeinschaft eine Eigentumswohnung besitzt, hat sie keine, hat sie Anspruch auf einen Freibetrag von 154.930,00 €



# Das Restvermögen

das zur Tarifierhebung herangezogen wird:

Nachdem man vom Gesamtvermögen die jeweiligen Freibeträge abgezogen hat, wird das RESTVERMÖGEN zu folgenden Prozentanteilen zur Tarifierhebung herangezogen:

**bei der engeren Familiengemeinschaft** (mit dem Nutzer) **20%** von den ersten 51.645,68 Euro des Restvermögens und vom Restvermögen über diesem Betrag (51.645,68 Euro) **40%**

**bei der erweiterten Familiengemeinschaft** **20%** vom Restvermögen, unabhängig von der Höhe des Restvermögens.

Das Restvermögen **des Nutzers in einer stationären Einrichtung hingegen**, wird getrennt vom Wert des Vermögens der anderen Mitglieder der engeren Familiengemeinschaft betrachtet und einer Gewichtung gemäß den Quoten unterzogen, die sich je nach seinem Alter ändern. Je älter der Nutzer ist, desto mehr wird von seinem Restvermögen in die Erfassung einbezogen.

Alter des Nutzers (Jahre)	Vermögensanteil
von 0 bis 20	5%
von 21 bis 30	10%
von 31 bis 40	15%
von 41 bis 45	20%
von 46 bis 50	25%
von 51 bis 53	30%
von 54 bis 56	35%
von 57 bis 60	40%
von 61 bis 63	45%
von 64 bis 66	50%
von 67 bis 69	55%
von 70 bis 72	60%
von 73 bis 75	65%
von 76 bis 78	70%
von 79 bis 82	75%
von 83 bis 86	80%
von 87 bis 92	85%
von 93 bis 99	90%
über 99	95%

## Damit Ihnen die Berechnung gelingt...

...und Sie sich den Anteil am Tarif, den der Nutzer bzw. seine Familiengemeinschaft zahlen muss, berechnen können, möchten wir mit Ihnen die Berechnung anhand einer **Beispielfamilie** aufzeigen. Bitte achten Sie auf jedes Detail!

Die gesamte Berechnung ist langwierig und wurde daher in Schritte aufgeteilt. Bei jedem Schritt werden zuerst wichtige Informationen gegeben (schwarz) und dann die konkrete Berechnung anhand der **Beispielfamilie** durchgeführt. (blau)

Da es beachtliche Unterschiede zwischen der Berechnung der Beteiligung

am Tarif einer Dienstleistung im stationären Bereich oder teilstationären Bereich gibt, müssen Sie als erstes ihre Familienmitglieder den einzelnen Familiengemeinschaften zuordnen:

Nutzer: .....

die engere Familiengemeinschaft:

..... + ..... + ..... usw.

die erweiterte Familiengemeinschaft:

..... + ..... + ..... usw.

und dann feststellen, ob sie die Berechnung für eine stationäre oder eine teilstationäre Dienstleistung durchführen wollen.

### Zu den Dienstleistungen im **teilstationären**

Bereich gehören jene Leistungen in sozialen Einrichtungen, in denen der Nutzer normalerweise nur einige Stunden pro Tag verbringt.

#### Die teilstationären Dienste (Entspricht der Anlage C) des Harmonisierungsdekretes)

- Tagespflegeheim für Senioren
- Geschützte Werkstätte für Menschen mit Behinderung
- Tagesförderstätte für Menschen mit Behinderung
- Tagesstätte für Minderjährige oder Familienanvertraung
- Kinderhort
- Kinderhort beim Landeskleinkinderheim (Lkkh)
- Dienst Tagesmutter/Tagesvater

**Für folgende Leistungen wird KEINE Tarifbeteiligung gefordert, der Dienst ist gratis. Die gesamten Kosten trägt die öffentliche Hand:**

Geschützte Werkstätte für psychisch kranke Menschen und andere Gruppen

Rehawerkstätte (für die ersten 2 Jahre)

Rehawerkstätte (für weitere Jahre)

Berufstrainingszentrum für psychisch kranke Menschen (für die ersten 2 Jahre)

Berufstrainingszentrum für psychisch kranke Menschen (für weitere Jahre)

Zu den Dienstleistungen im

## stationären

Bereich gehören jene Leistungen in sozialen Einrichtungen, in denen der Nutzer wohnt, d.h. auch seine Nächte verbringt.

### Die stationären Leistungen

(entspricht der Anlage D) des Harmonisierungsdekretes)

- Alters - oder Pflegeheime
- Ausländer in Alters - oder Pflegeheimen
- Wohngemeinschaft für Senioren
- Wohnheim für Menschen mit Behinderung
- Heim für Menschen mit Behinderung
- Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung mit Betreuung
- Wohngemeinschaft für psychisch kranke Menschen oder andere Gruppen
- Wohngemeinschaft für suchtkranke Menschen
- Wohngemeinschaft für Menschen mit schwerer Körperbehinderung - "selbständiges Leben"
- Trainingswohnung ohne Mahlzeitzubereitung
- Ferienaufenthalte für Menschen mit Behinderung
- Unterbringung von Menschen mit Behinderung bei Familien
- Unterbringung von psychisch kranken Personen und anderen Gruppen bei Familien
- Vollzeitige Anvertrauung von Minderjährigen an Familien, an Heime, an Wohngemeinschaften, an familienähnliche Einrichtungen
- Betreutes Wohnen für Minderjährige
- Frauenhaus
- Geschützte Wohnungen des Frauenhausdienstes
- Schwangere oder Mütter mit Kindern im Landeskleinkinderheim (Lkkh)

Haben Sie die Dienstleistung ausfindig gemacht, die Sie interessiert und handelt es sich um:

einen **teilstationären** Dienst,  
folgen Sie **der Anleitung 1**

einen **stationären** Dienst,  
folgen Sie **der Anleitung 2**

# Anleitung 1

## für alle teilstationären Dienste

Leitfadenbeispiel für die Berechnung der Beteiligung  
am Tarif für eine **teilstationäre Leistung**

### Unsere Familie besteht:

- aus einer Person mit Behinderung mit 100 %iger Invalidität, Alter 20 Jahre (volljährig) (= **Nutzer**.) Sie hat keine Ehefrau und keine Kinder und bildet folglich **allein die engere Familiengemeinschaft**. Sie wohnt zusammen mit ihren Eltern.
- Ihre Eltern, die noch ein minderjähriges Kind haben, wohnen in einer Eigentumswohnung (Achtung: wichtig ob Miet- oder Eigentumswohnung) und bilden folglich **die erweiterte Familiengemeinschaft**, welche somit aus 3 Personen besteht.

Die Person mit Behinderung besucht eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (= teilstationäre Leistung.)

Der Tarif für diese Einrichtung beträgt 23,24 €/Tag. Auf das Jahr berechnet wird dieser Tarif mit den vorgesehenen 240 Tagen für teilstationäre Dienste multipliziert und macht hier 5.577,60 € aus).

Wie viel der Tarif in Ihrem Fall beträgt, erfahren Sie direkt bei der Einrichtung, beim Sprenkel oder bei den zuständigen Landesämtern.

**A) Zuerst wird die Berechnung der Tarifbeteiligung des Nutzers am Tarif durchgeführt:**

**!!! Achtung: Einkommen und Vermögen werden bis zum Schritt 3 getrennt gehalten !!!**

### 1. Schritt:

#### Das Einkommen:

Es wird zunächst das Bruttoeinkommen des Nutzers laut letzter Steuererklärung herangezogen. Dieses Bruttoeinkommen umfasst jede Art von Einkommen, auch die Invalidenrente und die Begleitzulage:

In unserem Fall :

- + **die Invalidenrente**
- + **die Begleitzulage**
- + **die Monatsprämie in der Behindertenwerkstätte, die nur zur Hälfte berechnet wird**, (ebenso werden eventuelle Einkommen aus Sonderprojekten für die Berufsausbildung von benachteiligten Personen oder zur beruflichen Eingliederung, Einkommen aus geschützten Werkstätten, Entlohnungen für Leistungen des Nutzers bei Sozialdiensten sowie das Pflegegeld nur zu 50% berechnet).

Zählt man diese Beträge zusammen, erhält man das **BRUTTOEINKOMMEN**.

Als dann werden von diesem Bruttoeinkommen folgende Beträge **abgezogen**:

- die Einkommensteuer der natürlichen Personen,
- die Arztspesen,
- die obligatorischen Vorsorge- und Fürsorgebeiträge,
- die dem Ehegatten, den Kindern und eventuellen anderen Familienmitgliedern, die nicht zu den berücksichtigten Familiengemeinschaften gehören, zustehenden und überwiesenen Unterhaltszahlungen,
- die Ausgaben für den Besuch von sekundären und universitären Bildungseinrichtungen,
- die angefallenen Anwaltskosten für Streitsachen des Familienrechts,
- die Ausgaben für die Zahlung der Tarife für andere Sozialdienste,
- die getätigten Auslagen für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen der regionalen Ergänzungsvorsorge, jeweils bezogen auf den Berechnungszeitraum.

Hat man zutreffende Beträge abgezogen, erhält man das Nettoeinkommen, **das in unserem Beispiel 9.630,88 € beträgt**.

## 2. Schritt:

### Das Vermögen:

Es werden folgende Arten von Vermögen des Nutzers herangezogen:

a) Vermögen bestehend aus **unbeweglichen Gütern**: Gebäude und bebaubarer Grund, bewertet gemäß ICI-Gemeindeimmobiliensteuer des Vorjahres.

Dabei werden NICHT berücksichtigt:

- die Erstwohnung,
- die Güter welche zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, d.h. jene Güter, aus welchen der Antragsteller und/oder seine Familienangehörigen ein Einkommen erwirtschaften (der Handwerksbetrieb des Handwerkers, der Grund mit den Obstbäumen des Obstbauers).

b) Vermögen bestehend aus folgenden **beweglichen Gütern** (= Finanzen und Ersparnisse): Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit weniger als 10% des Kapitals, Bank und Anlagen bei der Post, Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Depotscheine, verzinsten Coupons und Ähnliches, Investmentfonds und Ähnliches.

### Unser Beispiel:

Der Nutzer selbst verfügt über keine Wohnungen, Grundstücke, nur über 17.493,70 € Ersparnisse. Folglich besteht sein gesamtes Vermögen aus diesen 17.493,70 €.

Das Harmonisierungsdekret gesteht jedem Nutzer einen **FREIBETRAG** von 15.493,70 € **nur** auf sein **Vermögen**

zu, unabhängig, um welche teilstationäre Leistung es sich handelt.

Diesen Freibetrag zählt man weg.  $17.493,70 \text{ €}$   
 $- 15.493,70 \text{ €}$

Differenz =  $2.000,00 \text{ €}$

Dieser Betrag ist kleiner als  $51.645,68 \text{ €}$  (= der Schwellenbetrag den das Harmonisierungsdekret festlegt und bis zu dem nur 20% der Differenz berechnet wird, über diesen Betrag hinaus 40%):

$20\% \text{ von } 2.000,00 \text{ €}$   
 $= 400,00 \text{ €}$   
 $= \text{ das „Restvermögen“}$

Das **Restvermögen** ist jener Teil des Vermögens, der in die weitere Berechnung einbezogen wird.

(Hätte der Nutzer, Ersparnisse von z.B.  $70.000,00 \text{ €}$ , dann müsste folgende Berechnung gemacht werden:

$70.000,00 \text{ €}$  minus den Freibetrag von  $15.493,70 \text{ €}$  =  $54.506,30 \text{ €}$ .

**von diesen** werden bis zum Betrag von  $51.645,68 \text{ €}$  20% berechnet. Das macht  $10.329,13 \text{ €}$ . Vom Rest darüber, in unserem Fall  $2860,62 \text{ €}$  ( $54.506,30 \text{ €} - 51.645,68 \text{ €}$ ) 40%. Das macht  $1.144,24 \text{ €}$ . Das Restvermögen dieses „reichen“ Nutzers würde  $10.329,13 \text{ €}$  (20%) +  $1.144,24 \text{ €}$  (40%) =  $11.473,37 \text{ €}$  betragen.

## 3. Schritt:

### Zusammenführung von Nettoeinkommen

#### (1. Schritt) und Restvermögen (2. Schritt)

= „wirtschaftliche Lage“:

Nettoeinkommen:  $9.630,88 \text{ €}$   
Restvermögen +  $400,00 \text{ €}$

wirtschaftliche Lage =  $10.030,88 \text{ €}$

(Der Einfachheit halber wurde hier die Summe gemacht. Das Computersystem im Sprengel macht jedoch nicht die Summe sondern eine Kombination, was dazu führt, dass leicht weniger herauskommt.)

## 4. Schritt:

### „persönlich verfügbarer Betrag“ und „Einkommensanteil zur Tarifbegleichung“:

a) Damit man weiterrechnen kann, muss man an dieser Stelle den **„persönlich verfügbaren Betrag“** ausfindig machen, da dieser Betrag von der oben gerade berechneten wirtschaftlichen Lage abgezogen wird.

Dieser **„persönlich verfügbare Betrag“** wird jeder Person oder Familie zugestanden, damit sie die täglich anfallenden Ausgaben zum Leben bestreiten kann. (Daher wird er zuerst in einer Zahl festgelegt, die dann mit dem Grundbetrag und der Anzahl der Familienmitglieder in Bezug gebracht wird.) Die Folge davon ist: je mehr Familienmitglieder einer Familie angehören, desto größer ist auch ihr **„persönlich verfügbare Betrag“**.

Um herauszufinden, welchem Geldbetrag der **„persönlich verfügbare Betrag“** im kon-

kreten Fall entspricht, muss folgendermaßen vorgegangen werden:

Man nimmt die Tabelle **Anlage C)**, Seite 31, und sucht dort die betreffende Leistung (Kolonne 1), in unserem konkreten Beispiel „Geschützte Werkstätte für Menschen mit Behinderung“, 2te Zeile. Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die Kolonne 2/engere Familiengemeinschaft „persönlich verfügbarer Betrag“, rosa Feld.

In unserem konkreten Fall „Besuch einer geschützten Werkstatt“ (Kolonne 1/2te Zeile) –(Kolonne 2/2te Zeile rosa Feld) = **2**.

**Die gesuchte Zahl ist in unserem konkreten Fall also 2!**

Man nimmt daraufhin die Tabelle mit dem Grundbetrag, Seite 34+35, sucht im ersten Feld die Zahl in unserem **Beispiel 2**, und bringt diese Kolonne/Spalte dann in Bezug mit der Zeile für die Anzahl der Personen. In unserem Beispiel besteht die engere Familiengemeinschaft aus dem Nutzer alleine = (1 Person), und da er NICHT alleine lebt sondern zusammen mit seiner Familie, trifft auf ihn die erste Zeile (=1) zu.

(Würde der Nutzer alleine leben, müsste man die Zeile „1 bis“ verwenden) Also Kolonne der Zahl **2** + Zeile „1 Person“ = Jahresbetrag 8.016,00 € = der gesuchte „persönlich verfügbare Betrag“ in Euro, den man nun von der vorher berechneten wirtschaftlichen

Lage **abzieht**.

wirtschaftliche Lage

**10.030,88 €**

minus „persönlich verfügbarer Betrag“ **- 8.016,00 €**

bisher errechneter Betrag

**= 2.014,88 €**

Das Harmonisierungsdekret legt fest, dass sich der „persönlich verfügbare Betrag“ um folgende Beträge erhöhen kann. (Im konkreten Fall heißt das nichts anderes, als dass man **zusätzlich weitere Beträge von der wirtschaftlichen Lage abziehen kann**):

- Spesen für Miete und Darlehen für die Erstwohnung,
- Wohnungsnebenkosten, Kondominiumsspesen, falls sie von der Verwaltung als angemessen erachtet werden,
- 50% des Grundbetrags für jedes Familienmitglied, welches von einer Invalidität von 100% betroffen ist (Siehe Tabelle mit dem Grundbetrag, Seite 34+35).

Unser Beispiel:

Der Nutzer ist Invalide zu 100% => er kann daher 50% des Jahresgrundbetrags 2002 (= **2.004,00 €**) zusätzlich abziehen:

bisher errechneter Betrag

**2.014,88 €**

minus (Invalide)

**2.004,00 €**

darüber liegender Teil

**10,88 €**

**b)** Damit man schließlich zum endgültigen Betrag kommt, den der Nutzer zu zahlen hat, muss man den „Einkom-

mensanteil zur Tarifbegleichung“, einen Prozentwert ausfindig machen, den das Harmonisierungsdekret für jede einzelne Dienstleistung festlegt, und je nachdem um welche Familiengemeinschaft es sich handelt. Diesen Wert braucht man deshalb, weil man den errechneten, darüberliegenden Teil (**10,88 €**), mit diesem „Einkommensanteil zur Tarifbegleichung“/ Prozentwert multiplizieren muss. Das Ergebnis ist der **maximale** Geldbetrag, bis zu dem sich der Nutzer am Tarif beteiligen muss: Ist dieser Betrag kleiner als der Tarif, so bleibt ein Teil des Tarifes ungedeckt; es wird nicht mehr vom Nutzer verlangt; Ist dieser Betrag größer als der Tarif, so bleibt ein Teil des Betrags übrig, den der Nutzer zusätzlich behalten kann.

Ermittlung des „Einkommensanteil zur Tarifbegleichung“:

Man nimmt wieder die Tabelle **Anlage C)**, Seite 31, und sucht dort die betreffende Leistung (Kolonne 1), in unserem Beispiel „Geschützte Werkstätte für Menschen mit Behinderung“. Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die Kolonne 2/engere Familiengemeinschaft „Einkommensanteil zur Tarifbegleichung“ Zahl in **Türkis**.

In unserem konkreten Fall „Geschützte Werkstätte“ (Kolonne1/2te Zeile) – (Kolonne 2 /2te Zeile türkise Zahl) (= **50**).

**50** wandelt man in 50% um und multipliziert sie mit dem darüber liegenden Teil.

also:  $10,88 \text{ €} \times 50\% =$

**5,44 €/Jahr**

Mit diesen **5,44 €** muss sich der Nutzer unseres Beispiels jährlich an seinem Tarif beteiligen ! Seine Tarifbeteiligung beträgt daher pro Tag **0,02 €** (5,44 € dividiert durch 240 Tage).

Der Tarif für die Einrichtung, die unser Nutzer besucht, beträgt = **5.577,60 €/Jahr**, d.h. **23,24 €/Tag**. Der Nutzer bezahlt davon **5,44 €/Jahr**, d.h. **0,02 €/Tag**.

Da in unserem Beispiel der Nutzer bzw. die engere Familiengemeinschaft nicht in der Lage ist, für den gesamten Tarif aufzukommen, werden **seine Eltern mit seinem minderjährigen Bruder (= seine erweiterte Familiengemeinschaft - 3 Personen) hinzugezogen**.

**B) Die Berechnung der Tarifbeteiligung für die erweiterte Familiengemeinschaft.**

### **1. Schritt:**

#### **das Einkommen:**

Es wird zunächst das Bruttoeinkommen der Familiengemeinschaft laut der letzten Steuererklärung herangezogen. Dieses Bruttoeinkommen umfasst jede Art von Einkommen.

In unserem Fall :

Einkommen aus abhängiger Arbeit **38.234,26 €**

Einkommen aus geregelter und fortlaufender Zusammenarbeit + **1.000,00 €**

**BRUTTOEINKOMMEN = 39.234,26 €**

Als dann werden von diesem Bruttoeinkommen folgende Beträge abgezogen:

- die Einkommensteuer der natürlichen Personen,
- die Arztspesen,
- die obligatorische Vorsorge- und Fürsorgebeiträge,
- die dem Ehegatten, den Kindern und eventuellen anderen Familienmitgliedern, die nicht zu den berücksichtigten Familiengemeinschaften gehören, zustehenden und überwiesenen Unterhaltszahlungen,
- die Ausgaben für den Besuch von sekundären und universitären Bildungseinrichtungen,
- die angefallenen Anwaltskosten für Streitsachen des Familienrechts,
- die Ausgaben für die Zahlung der Tarife für andere Sozialdienste,

- die getätigten Auslagen für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen der regionalen **Ergänzungsvorsorge**, jeweils bezogen auf den Berechnungszeitraum.

Hat man zutreffende Beträge abgezogen, erhält man das **Nettoeinkommen** das in unserem Fall **21.700,00 €** beträgt.

### **2. Schritt:**

#### **das Vermögen:**

Es werden folgende Arten von **Vermögen** der erweiterten Familiengemeinschaft herangezogen:

**a) Vermögen bestehend aus unbeweglichen Gütern:** Gebäuden und bebaubarer Grund, bewertet gemäß ICI-Gemeindeimmobiliensteuer des Vorjahres.

Dabei werden **NICHT berücksichtigt:**

- die Erstwohnung, erste Eigentumswohnung
- die Güter welche zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, d.h. jene Güter, aus welchen der Antragsteller und/oder seine Familienangehörigen ein Einkommen erwirtschaften (der Handwerksbetrieb des Handwerkers, der Grund mit den Obstbäumen des Obstbauers).

**b) Vermögen bestehend aus folgenden beweglichen Gütern (= Finanzen und Ersparnisse):**

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit weniger als 10% des Kapitals, Bank und Anlagen bei der Post, Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Depotscheine, verzinsten Coupons und Ähnliches, Investmentfonds und Ähnliches.

### Unser Beispiel:

Die erweiterte Familiengemeinschaft verfügt über eine einzige Wohnung und über 10.500,00 € Ersparnisse. Da die Familie nur eine Wohnung besitzt und die Erstwohnung frei geht, d.h. nicht berechnet wird, beträgt das gesamte Vermögen dieser erweiterten Familiengemeinschaft **10.500,00 €**.

Das Harmonisierungsdekret gesteht jeder erweiterten Familiengemeinschaft einen FREIBETRAG am Vermögen zu. Dieser beläuft sich bei der erweiterten Familiengemeinschaft auf:

€ 77.450,00, wenn die Familiengemeinschaft eine Eigentumswohnung besitzt und auf  
 € 154.930,00, wenn die Familiengemeinschaft keine Eigentumswohnung besitzt.

Diesen Freibetrag bringt man nun in Abzug. 10.500,00 €  
 - 77.450,00 €  
 = 0,00 €

Es gibt kein Restvermögen, da es kleiner ist als der vorgesehene Freibetrag. Somit bleibt das Vermögen dieser Familie praktisch unberührt.

(Würde die erweiterte Familiengemeinschaft über mehr Vermögen verfügen, einmal angenommen, 100.000,00 € (Ersparnisse und Zweitwoh-

nung), dann müsste folgende Berechnung gemacht werden:

100.000,00 € minus den Freibetrag von 77.450,00 € = 22.550,00 €.

von diesen würden 20% herangezogen, 20% von 22.550,00 € wären 4.510,00 €.

Das Restvermögen dieser erweiterten Familiengemeinschaft würde daher mit insgesamt 4.510,00 € in die Berechnung mit einbezogen.)

### 3. Schritt:

**Zusammenführung von Nettoeinkommen (1. Schritt) und Restvermögen (2. Schritt)** = „wirtschaftliche Lage“:

Nettoeinkommen	21.700,00 €
Restvermögen	0,00 €
wirtschaftliche Lage	= 21.700,00 €

(der Einfachheit halber wurde hier die Summe gemacht. Das Computersystem im Sprengel macht jedoch nicht die Summe sondern eine Kombination, was dazu führt, dass leicht weniger herauskommt).

### 4. Schritt:

**„persönlich verfügbarer Betrag“ und „Einkommensanteil zur Tarifbegleichung“:**

a) Damit man weiterrechnen kann, muss man an dieser Stelle den „persönlich verfügbaren Betrag“ ausfindig machen, da dieser Betrag von

der oben berechneten wirtschaftlichen Lage **abgezogen wird**.

Dieser „persönlich verfügbare Betrag“ wird jeder Person oder Familie zugestanden, damit sie die täglich anfallenden Ausgaben bestreiten kann. (Daher wird er zuerst in einer Zahl festgelegt, die dann mit dem Grundbetrag und der Anzahl der Familienmitglieder in Bezug gebracht wird). Die Folge davon ist: Je mehr Familienmitglieder einer Familie angehören, desto größer ist auch ihr „persönlich verfügbarer Betrag“.

Um herauszufinden, welchem Geldbetrag der „persönlich verfügbare Betrag“ im konkreten Fall entspricht, muss folgendermaßen vorgegangen werden:

Es muss die Anzahl der Familienmitglieder der erweiterten Familiengemeinschaft ermittelt werden: **3**

Man nimmt die Tabelle **Anlage C**), Seite 31, und sucht dort die betreffende Leistung (Kolonne 1), in unserem konkreten Beispiel „Geschützte Werkstätte für Menschen mit Behinderung“, 2te Zeile. Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die Kolonne 3/erweiterte Familiengemeinschaft „persönlich verfügbarer Betrag“, rosa Feld.

In unserem konkreten Fall (Kolonne 3 /2te Zeile rosa Zahl) = **2,5**.

**Die gesuchte Zahl ist also 2,5**

Man nimmt daraufhin die Tabelle mit dem Grundbetrag, Seite 34+35, sucht in der ersten Zeile die rosa Zahl, in un-

serem **Beispiel 2,5** und bringt diese Kolonne/Spalte dann in Bezug mit der Zeile für die Anzahl der Personen. **In unserem Beispiel** besteht die erweiterte Familiengemeinschaft aus den 2 Elternteilen und dem minderjährigen Kind (= 3 Personen). Also Kolonne der Zahl 2,5 - + Zeile 3 Personen = Jahresbetrag 20.841,60 € = der gesuchte „**persönlich verfügbare Betrag**“ dieser Familiengemeinschaft, der nun von der vorher berechneten wirtschaftlichen Lage **abgezogen wird**.

wirtschaftliche Lage  
21.700,00 €  
minus „**persönlich verfügbarer Betrag**“ - 20.841,60 €  
darüber liegender Teil  
= 858,40 €

Das Harmonisierungsdekret legt fest, dass sich der „persönlich verfügbare Betrag“ um folgende Beträge erhöhen kann. (Im konkreten Fall heißt das nichts anderes, als dass man zusätzlich weitere Beträge von der wirtschaftlichen Lage abziehen kann):

- Spesen für Miete und Darlehen für die Erstwohnung,
- Wohnungsnebenkosten, Kondominiumsspesen, falls sie von der Verwaltung als angemessen erachtet werden,
- 50% des Grundbetrags für jedes Familienmitglied, welches von einer Invalidität von 100% betroffen ist.

Unser Beispiel:

**Es kann keiner dieser Beträge abgezogen werden, da sie auf die Familie nicht zutreffen.**

**b)** Damit man schließlich zum endgültigen Betrag kommt, den die erweiterte Familiengemeinschaft zu zahlen hat, muss man den „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“, einen Prozentwert ausfindig machen, den das Harmonisierungsdekret für jede einzelne Dienstleistung unterschiedlich festlegt je nachdem, um welche Familiengemeinschaft es sich handelt.

Ihn braucht man deshalb, weil man den errechneten „darüberliegenden Teil“ (858,40 €) mit diesem „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“ / Prozentwert multiplizieren muss.

Das Ergebnis ist der **maximale** Geldbetrag, bis zu dem sich die **erweiterte Familiengemeinschaft** am Tarif beteiligen muss: Ist dieser Betrag kleiner als der Tarif, so bleibt ein Teil des Tarifes ungedeckt; es wird nicht mehr von der erweiterten Familiengemeinschaft verlangt. Ist dieser Betrag größer als der Tarif, so bleibt ein Teil des Betrags übrig, den die erweiterte Familiengemeinschaft zusätzlich behalten kann.

Ermittlung des „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“:

Man nimmt wieder die Tabelle **Anlage C**), Seite 31, und sucht dort die betreffende Leistung (Kolonne 1), in unserem Beispiel „**Geschützte Werkstätte für Menschen mit Behinderung**“. Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die Kolonne 3/erweiterte Familiengemeinschaft „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“ Zahl in Türkis.

In unserem konkreten Fall „**Geschützte Werkstätte**“ (Kolonne 1 / 2te Zeile) – (Kolonne 3 / 2te Zeile türkise Zahl) = **15**.

15 wandelt man in 15% um und multipliziert sie mit dem darüber liegenden Teil.

also: 854,40 € x 15% =  
**128,76 €/Jahr**

Mit diesen **128,76 €** muss sich die erweiterte Familiengemeinschaft unseres Beispiels **jährlich** an seinem Tarif **beteiligen!** Ihre Tarifbeteiligung beträgt daher **0,54 /Tag** (128,76 € dividiert durch 240 Tage).

Der Tarif für die Einrichtung, die unser Nutzer besucht, beträgt = 5.577,60 €/Jahr. Der Nutzer bezahlt davon 5,44 €/Jahr. **Es verbleiben 5.572,16 €**. Daran beteiligt sich nun die erweiterte **Familiengemeinschaft mit 128,76 €** jährlich.



# Anleitung 2

## für alle stationären Dienste

### Leitfadenbeispiel für die Berechnung der Beteiligung am Tarif für eine **stationäre Leistung**

#### Unsere Familie besteht:

- aus einer Person, Alter 80 Jahre (= **Nutzer**). Sie hat eine Ehefrau. Beide zusammen bilden **die engere Familiengemeinschaft**. Sie haben bisher zusammen in einer Eigentumswohnung gelebt. Nun wird der Nutzer Gast in einem Altersheim. Sie haben einen gemeinsamen Sohn.
- Der Sohn ist auch verheiratet und hat zwei minderjährige Kinder. Sie wohnen in einer Mietwohnung (Achtung: wichtig, ob Miet- oder Eigentumswohnung) und bilden **die erweiterte Familiengemeinschaft**, welche aus 4 Personen besteht.

Der Nutzer ist Gast in einem Altersheim (= stationäre Leistung).

Der Tarif für diese Einrichtung beträgt 47,00 € /Tag (d.h. mal den 365 vorgesehenen Tagen bei stationären Diensten = 17.155,00 €/Jahr.)

Wie viel der Tarif in Ihrem Fall beträgt, erfahren Sie direkt bei der Einrichtung, beim Altersheim bzw. Behindertenwohnheim usw. oder bei den zuständigen Landesämtern.

**A)** Es wird als erstes eine Berechnung der Tarifbeteiligung des Nutzers und seiner engeren Familiengemeinschaft an diesem Tarif durchgeführt:

**!!!! Achtung: Einkommen und Vermögen werden bis zum Schritt 3 getrennt gehalten!!!!**

#### 1.Schritt: das Einkommen:

Dazu wird zunächst das Bruttoeinkommen des Nutzers laut letzter Steuererklärung und das der restlichen engeren Familiengemeinschaft (= seiner Ehefrau) herangezogen. Dieses Bruttoeinkommen umfasst jede Art von Einkommen, auch die Mindestrente.

Unser Beispiel :

Der Nutzer hat: eine Rente  
seine Ehefrau:  
die soziale Mindestrente

(er hat keine Monatsprämien in der Behindertenwerkstätte, **die nur zur Hälfte herangezogen werden**, auch keine Einkommen aus Sonderprojekten für die Berufsausbildung von benachteiligten Personen oder zur beruflichen Eingliederung, keine Einkommen aus geschützten Werkstätten, keine Entlohnungen für Leistungen des Nutzers bei Sozialdiensten sowie kein Pflegegeld, was

alles nur zu 50% berechnet würde.)

Alsdann werden von dem so resultierenden Bruttoeinkommen folgende Beträge **abgezogen**:

- die Einkommensteuer der natürlichen Personen,
- die Arztspesen,
- die obligatorischen Vorsorge- und Fürsorgebeiträge,
- die dem Ehegatten, den Kindern und eventuellen anderen Familienmitgliedern, die nicht zu den berücksichtigten Familiengemeinschaften gehören, zustehenden und überwiesenen Unterhaltszahlungen,
- die Ausgaben für den Besuch von sekundären und universitären Bildungseinrichtungen,
- die angefallenen Anwalts-spesen für Streitsachen des Familienrechts,
- die Ausgaben für die Zahlung der Tarife für andere Sozialdienste,
- die getätigten Auslagen für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen der regionalen Ergänzungsvorsorge, jeweils bezogen auf den Berechnungszeitraum.

**Hat man zutreffende Beträge abgezogen, erhält man das Nettoeinkommen.**

In unserem Beispiel verfügt der **Nutzer** über ein Nettoeinkommen von **12.000,00 €** seine Ehefrau (= restliche engere Familiengemeinschaft) von **+ 6.197,00 €** ergibt insgesamt ein Nettoeinkommen von **= 18.197,00 €**

**2. Schritt:  
das Vermögen:**

Es werden folgende Arten von **Vermögen** des Nutzers herangezogen:

**a) Vermögen bestehend aus unbeweglichen Gütern:** Gebäude und bebaubarer Grund, bewertet gemäß ICI-Gemeindeimmobiliensteuer des Vorjahres.

Dabei werden **NICHT berücksichtigt:**

- die Erstwohnung, das erste Eigentumshaus
- die Güter welche zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, d.h. jene Güter, aus welchen der Antragsteller und/oder seine Familienangehörigen ein Einkommen erwirtschaften.(der Handwerksbetrieb des Handwerkers, der Grund mit den Obstbäumen des Obstbauers).

**b) Vermögen bestehend aus folgenden beweglichen Vermögen (= Finanzen und Ersparnisse):**

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit weniger als 10% des Kapitals, Bank und Anlagen bei der Post, Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Depotscheine, verzinst Coupons und ähnliches, Investmentfonds und ähnliches.

Unser Beispiel:

Der Nutzer verfügt über die gemeinsame Wohnung und über Ersparnisse in Höhe von 7.664,56 €. Da die Erstwohnung freigeht besteht sein Vermögen nur aus den Ersparnissen.

Die restliche engere Familiengemeinschaft (=Frau) hat ein Grundstück im Wert von 15.400,00 €.

Das Harmonisierungsdekret gesteht dem Nutzer, der in einer stationären Einrichtung untergebracht ist getrennt von seiner restlichen engeren Familiengemeinschaft, einen eigenen FREIBETRAG (unabhängig um welche stationäre Leistung es sich handelt) am **Vermögen** zu.

Freibetrag für den Nutzer **5.164,56 €**

Jener für die restliche engere Familiengemeinschaft: **15.493,70 €**

**Folglich:**  
**Nutzer:** **7.664,56 €.**  
**- 5.164,56 €**  
**Differenz** **2. 500,00 €**

**restliche engere Familiengemeinschaft:** **15.400,00 €**  
**- 15.493,70 €**  
**Differenz** **0,00 €**

Die Vermögen des **Nutzers** auf der einen Seite und jenes der **restlichen engeren Familiengemeinschaft** (=Frau) auf der anderen Seite, **werden bei den stationären Diensten unterschiedlich behandelt:**

Das Restvermögen des **Nutzers** wird folgendermaßen ermittelt:

Man nimmt den oben berechneten **Differenzbetrag** (in unserem Beispiel 2.500,00 €) und multipliziert ihn mit dem Prozentsatz der **Gewichtungsskala im Harmonisierungsdekret**. Diese Gewichtungsskala legt verschiedene Prozentsätze je nach Alter des Nutzers fest und folgt dem Grundsatz: **Je älter der Nutzer** ist, desto **mehr von seinem Vermögen** wird herangezogen.

Gewichtungsskala	
Alter des Nutzers (Jahre)	Vermögensanteil
von 0 a 20	5%
von 21 a 30	10%
von 31 a 40	15%
von 41 a 45	20%
von 46 a 50	25%
von 51 a 53	30%
von 54 a 56	35%
von 57 a 60	40%
von 61 a 63	45%
von 64 a 66	50%
von 67 a 69	55%
von 70 a 72	60%
von 73 a 75	65%
von 76 a 78	70%
von 79 a 82	75%
von 83 a 86	80%
von 87 a 92	85%
von 93 a 99	90%
über 99	95%

Da der Nutzer unseres Beispiels 80 Jahre alt ist, wird auf seine Differenz ein Prozentsatz von 75% angewandt.

75% von 2.500,00 €  
**= 1.875,00 € Restvermögen**

Das **Restvermögen** ist jener Teil des Vermögens, der in die weitere Berechnung mit einbezogen wird.

Das Restvermögen der **restlichen engeren Familiengemeinschaft** (=Frau, ohne Nutzer) wird laut Harmonisierungsdekret folgendermaßen ermittelt:

Nach Abzug des Freibetrags wird

bis zum Betrag von 51.645,68 € 20% berechnet, und vom Rest darüber 40%.

Da die restliche engere Familiengemeinschaft (=Frau) unseres Beispiels jedoch nach Abzug des Freibetrags „o“ Vermögen übrig hat, geht sie frei, was das Vermögen betrifft.

(Hätte die restliche engere Familiengemeinschaft Ersparnisse von z.B. 70.000,00 €, müsste folgende Berechnung gemacht werden: 70.000,00 € minus den Freibetrag von 15.493,70 € = 54.506,30 €,

von diesen wird bis zum Betrag von 51.645,68 € 20% berechnet, das wären **10.329,13 €**. Vom Rest über die 51.645,68 € - in unserem Fall 2.860,62 € (54.506,30 € - 51.645,68 €) 40%, dies wären **1.144,24 €**.

Das Restvermögen dieser restlichen engeren Familiengemeinschaft würde dann 10.329,13 € (20%) + 1.144,24 € (40%) = **11.473,37 €** betragen)

### 3. Schritt:

**Zusammenführung von Nettoeinkommen (1. Schritt) und Restvermögen (2. Schritt) = „wirtschaftliche Lage“:**

Nettoeinkommen Nutzer: 12.000,00 €  
Nettoeinkommen engere Familiengemeinschaft (Frau) 6.197,00 €  
Restvermögen Nutzer: 1.875,00 €  
Restvermögen engere Familiengemeinschaft (Frau): 0,00 €  
**Gemeinsame wirtschaftliche Lage = 20.072,00 €**

(der Einfachheit halber wurde hier die Summe gemacht. Das Computersystem im Sprengel macht jedoch nicht die Summe sondern eine Kombination, was dazu führt, dass etwas weniger herauskommt.)

### 4. Schritt:

**„persönlich verfügbarer Betrag“ und „Einkommensanteil zur Tarifbegleichung“:**

a) Damit man weiterrechnen kann, muss man an dieser Stelle den „persönlich verfügbaren Betrag“ ausfindig machen, da dieser Betrag von der oben gerade berechneten wirtschaftlichen Lage **abgezogen wird**. Dieser „persönlich verfügbare Betrag“ wird bei den stationären Dienstleistungen **getrennt** sowohl dem Nutzer als auch seiner restlichen engeren Familiengemeinschaft (=Frau) zugestanden, damit sie die täglich anfallenden Ausgaben bestreiten können. (Der „persönlich verfügbare Betrag“ ist im Harmonisie-

rungsdekret zunächst als Zahl festgelegt, die dann mit dem Grundbetrag in Bezug gebracht werden muss. So wird er zu einem Geldbetrag, der in Abzug gebracht werden kann.)

Um herauszufinden, welchem Geldbetrag der „persönlich verfügbare Betrag“ **des Nutzers** im konkreten Fall entspricht, muss folgendermaßen vorgegangen werden:

Man nimmt die Tabelle **Anlage D** Seite 32/33, und sucht dort die betreffende Leistung (Spalte 1), in unserem konkreten Fall **Alters- oder Pflegeheime** 1te Zeile

Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die Spalte 2/Nutzer „persönlich verfügbarer Betrag“ – rosa Feld. In unserem konkreten Fall (Spalte 2 /1te Zeile, rosa Zahl) = **0,5**.

**Die gesuchte Zahl ist also 0,5**

Man entnehme daraufhin der Tabelle mit dem Grundbetrag, Seite 34+35, wie viel der JAHRES - Grundbetrag für das heurige Jahr 2002 beträgt (= 1 Zeile „1 Person“ rosa Feld 1) = 4.008,00 € und multipliziere diese mit der oben ermittelten Zahl (in unserem Beispiel 0,5).

**0,5 x Jahresgrundbetrag 4.008,00 € = 2.004,00 €** = der „persönlich verfügbare Betrag“. Dieser Betrag wird nun für den Nutzer vom Betrag der „wirtschaftlichen Lage“ **abgezogen**.

Nun muss der „persönlich verfügbare Betrag“ der **rest-**

**lichen engeren Familiengemeinschaft** ausfindig gemacht werden, da auch für sie dieser Betrag **abgezogen wird**. Je mehr Familienmitglieder einer Familie angehören, desto größer ist auch ihr „**persönlich verfügbarer Betrag**“.

Man nimmt erneut die Tabelle **Anlage D**), Seite 32/33, und sucht dort die betreffende Leistung (Kolonne 1). Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die Kolonne 3/engere Familiengemeinschaft „**persönlich verfügbarer Betrag**“, rosa Feld. In unserem konkreten Beispiel „**Alters – oder Pflegeheime**“ (Kolonne1/1te Zeile) –(Kolonne 3 /1te Zeile rosa Feld) = **1,5**.

### Die gesuchte Zahl ist also **1,5**

Man nimmt daraufhin die Tabelle mit dem Grundbetrag, Seite 34/35, sucht in der ersten Zeile die rosa Zahl; in unserem Beispiel **1,5**, und bringe diese Kolonne/Spalte dann in Bezug mit der Zeile für die Anzahl der Personen. In unserem Beispiel besteht die restliche engere Familiengemeinschaft aus der Ehefrau alleine (= 1 Person) und da sie nun **ALLEINE** leben wird, trifft auf sie die Zeile, 1 bis zu. (Würde die Ehefrau mit dem Sohn leben, müsste man die Zeile 1 verwenden).

Also Kolonne der Zahl „**1,5**“+ Zeile „1bis Person“ = Jahresbetrag **7.214,40 €** = der gesuchte „**persönlich verfügbare Betrag**“ für die restliche engere Familiengemeinschaft, den man nun von der vorher berechneten wirtschaftlichen Lage **abziehen kann**.

**gemeinsame wirtschaftliche Lage -20.072,00 €**

minus „**persönlich verfügbarer Betrag**“ Nutzer **2.004,00 €**

minus „**persönlich verfügbarer Betrag**“ restliche engere Fam gem. **- 7.214,40 €**

**darüber liegender Teil 10.853,60 €**

Das Harmonisierungsdekret legt fest, dass sich der „**persönlich verfügbare Betrag**“ um folgende Beträge erhöhen kann. (Im konkreten Fall heißt das nichts anderes, als dass man zusätzlich weitere Beträge von der wirtschaftlichen Lage abziehen kann):

- Spesen für Miete und Darlehen für die Erstwohnung,
- Wohnungsnebenkosten, Kondominiumsspesen, falls sie von der Verwaltung als angemessen erachtet werden,
- 50% des Grundbetrags für jedes Familienmitglied, welches von einer Invalidität von 100% betroffen ist.

Unser Beispiel:

Es kann keiner dieser Beträge abgezogen werden, da sie auf die Familie nicht zutreffen.

**AB JETZT WIRD DER NUTZER UND SEINE RESTLICHE ENGERE FAMILIENGEMEINSCHAFT GEMEINSAM ALS EINE EINZIGE ENGERE FAMILIENGEMEINSCHAFT ANGESEHEN, DIE SIE EIGENTLICH SIND.**

**b)** Damit man schließlich zum endgültigen Betrag kommt, den der Nutzer und seine engere Familiengemeinschaft zu zahlen haben, muss man den „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“ ausfindig machen, den Prozentwert, den das Harmonisierungsdekret für jede einzelne Dienstleistung und unterschiedlich je nachdem um welche Familiengemeinschaft es sich handelt, festlegt.

Ihn braucht man deshalb, weil man den oben errechneten darüberliegenden Teil (**10.853,60 €**) mit diesem „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“/ Prozentwert multiplizieren muss. Das Ergebnis ist der **maximale** Geldbetrag, bis zu dem sich die engere Familiengemeinschaft am Tarif beteiligen muss: Ist dieser Betrag kleiner als der Tarif, so bleibt ein Teil des Tarifes ungedeckt; es wird nicht mehr von der engeren Familiengemeinschaft verlangt. Ist dieser Betrag größer als der Tarif, so bleibt ein Teil des Betrags übrig, den die engere Familiengemeinschaft zusätzlich behalten kann.

Ermittlung des „**Einkommensanteiles zur Tarifbegleichung**“:

Man nimmt wieder die Tabelle **Anlage D**), Seite 32/33, und sucht dort die betreffende Leistung (Kolonne 1), in unserem konkreten Fall „**Aufnahme in Alters – oder Pflegeheimen**“.

Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die Kolonne **3**/engere Familiengemeinschaft „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“ – Zahl in Türkis.

In unserem konkreten Fall „Alters- oder Pflegeheime“ (Kolonne 1/1te Zeile) – (Kolonne 3 /1te Zeile türkise Zahl). Genauer gesagt, finden wir zwei türkise Zahlen: **ein Minimum 70 und Maximum 90 (der Computer ermittelt die zutreffende Zahl zwischen 70 und 80 in dem er dem Grundsatz folgt: je höher der Tarif, desto höher dieser Prozentsatz).**

Da in unserem Beispiel der Tarif des Altersheimes 17.155,00 €/Jahr beträgt und dies ein durchschnittlicher Tarif ist, nehmen wir hier auch eine durchschnittliche Zahl zwischen 70 und 90 an, also **82**

**82** wandelt man in 82% um und multipliziert diese mit dem darüberliegenden Teil,

also:  $10.853,60 \text{ €} \times 82\% =$

**8.899,95 €/Jahr**

Mit diesen 8.899,95 € muss sich die engere Familiengemeinschaft unseres Beispiels jährlich am Tarif beteiligen ! Ihre gemeinsame Tarifbeteiligung beträgt daher 24,38 € pro Tag (8.899,95 €/Jahr dividiert durch 365 Tage)

Der Tarif für die Einrichtung, die unser Nutzer besucht, beträgt 17.155,00 €/Jahr, d.h. 47,00 € /Tag. Die engere Familiengemeinschaft bezahlen davon **8.899,95 €/Jahr, d.h. 24,38 €/Tag.**

(Wäre der Nutzer allein, d.h. er hätte KEINE engere Familiengemeinschaft, sondern nur die erweiterte, dann würde man auf der Zeile der betreffenden Leistung in die

Kolonne **2/NUTZER** „Ein-kommensanteil zur Tarifbe-gleichung“- Zahl in **Türkis** gehen.

In unserem konkreten Fall „Alters- oder Pflegeheime“ (Kolonne 1/1te Zeile) – (Ko-lonne 2 /1te Zeile türkise Zahl) **zwischen Minimum 90 und Maximum 98**

**B) Die Berechnung der Tarif-beteiligung für die erweiterte Familiengemeinschaft an die-sem Rest vom Tarif (8.255,05 €/Jahr) durchgeführt:**

Da der Nutzer/engere Fami-liengemeinschaft nicht in der Lage ist, für den gesamten Tarif aufzukommen, wird nun der Sohn mit Ehefrau und Kindern (= die erweiterte Familiengemeinschaft - 4 Personen) des Nutzers hinzu-gezogen. Sie haben **keine** Eigentumswohnung, sondern eine Mietwohnung, für die sie jährlich 5.000,12 € Miete zahlen.

(In unserem Beispiel hat der Nutzer nur **einen** Sohn, fol-glich wird nur eine Berechnung für die **erweiterte Fami-liengemeinschaft** gemacht. Hätte er aber 2 Söhne und eine Tochter, so müsste für jedes dieser Kinder und ihre Fami-lie eine eigene Berechnung „erweiterte Familiengemein-schaft“ gemacht werden. Sohn 1 mit Familie: erste erweiterte Familiengemeinschaft – Be-rechnung. Sohn 2 mit Familie: zweite erweiterte Fami-liengemeinschaft – Berechnung-Tochter 1 mit Familie: dritte erweiterte Familiengemein-schaft – Berechnung)

## 1.Schritt:

### das Einkommen:

Es wird zunächst das Brutto-einkommen laut der letzten Steuererklärung der erwei-terten Familiengemeinschaft herangezogen. Dieses Brutto-einkommen umfasst jede Art von Einkommen.

In unserem Fall :

Einkommen aus abhängiger Arbeit 41.763,65 €/Jahr

Einkommen aus geregelter und fortlaufender Zusam-menarbeit + 1.000,00 €/Jahr

**BRUTTOEINKOMMEN**

**42.763,65 €/Jahr**

Die Ehefrau verfügt über kein Einkommen und lebt steuer-rechtlich gesehen zu Lasten Ihres Ehemannes.

Alsdann werden von diesem Bruttoeinkommen folgende Beträge **abgezogen:**

- die Einkommensteuer der natürlichen Personen,
- die Arztspesen,
- die obligatorische Vorsorge- und Fürsorgebeiträge,
- die dem Ehegatten, den Kindern und eventuellen anderen Familienmit-gliedern, die nicht zu den berücksichtigten Familien-gemeinschaften gehören, zustehenden und überwie-senen Unterhaltszahlungen,
- die Ausgaben für den Be-such von sekundären und universitären Bildungsein-richtungen,
- die angefallenen Anwalts-spesen für Streitsachen des Familienrechts,

- die Ausgaben für die Zahlung der Tarife für andere Sozialdienste,
- die getätigten Auslagen für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen der regionalen Ergänzungsvorsorge, jeweils bezogen auf den Berechnungszeitraum.

Hat man zutreffende Beträge vom Bruttoeinkommen abgezogen, erhält man das Nettoeinkommen, **das in unserem Fall 21.400,00 € beträgt.**

## 2. Schritt: das Vermögen:

Es werden folgende Arten von **Vermögen** des Nutzers herangezogen:

**a) Vermögen bestehend aus unbeweglichen Gütern:** Gebäude und bebaubarer Grund, bewertet gemäß ICI-Gemeindeimmobiliensteuer des Vorjahres.

### Dabei werden NICHT berücksichtigt:

- die Erstwohnung, Ersthaus,
- die Güter welche zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, d.h. jene Güter, aus welchen der Antragsteller und/oder seine Familienangehörigen ein Einkommen erwirtschaften. (der Handwerksbetrieb des Handwerkers, der Grund mit den Obstbäumen des Obstbauers),

**b) Vermögen bestehend aus folgenden beweglichen Gütern** (= Finanzen und Ersparnisse):

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit weniger als 10% des Kapitals, Bank und Anlagen bei der Post, Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Depotscheine, verzinsten Coupons und ähnliches, Investmentfonds und ähnliches.

### Unser Beispiel:

Die erweiterte Familiengemeinschaft verfügt über keine eigene Wohnung, aber über ein Grundstück im Wert von 46.500,00 € und über 21.500,00 € Ersparnisse (= insgesamt **68.000,00 €**).

Das Harmonisierungsdekret gesteht jeder erweiterten Familiengemeinschaft einen **FREIBETRAG am Vermögen** zu. Dieser beläuft sich bei der erweiterten Familiengemeinschaft auf:

77.450,00, € wenn die Familiengemeinschaft eine Eigentumswohnung besitzt und auf

154.930,00, € wenn die Familiengemeinschaft **keine** Eigentumswohnung besitzt.

Diesen Freibetrag bringt man nun in Abzug **68.000,00 €**  
- 154.930,00 €  
**= 0,00 €**

Weil das Vermögen kleiner ist als der vorgesehene Freibetrag, gibt es kein Restvermögen. Somit bleibt das Vermögen dieser Familie schlussendlich unberührt.

(Würde die erweiterte Familiengemeinschaft über mehr Vermögen verfügen, einmal angenommen 100.000,00 € (Ersparnisse und Zweitwohnung), dann müsste folgende

Berechnung gemacht werden:

100.000,00 € minus den Freibetrag von 77.450,00 € = 22.550,00 €. Davon würden 20% herangezogen. 20% von 22.550,00 € wären 4.510,00 €. Das Restvermögen dieser „reicherer“ erweiterten Familiengemeinschaft würde also mit insgesamt 4.510,00 € in die Berechnung einbezogen.)

## 3. Schritt:

**Zusammenführung von Nettoeinkommen (1. Schritt) und Restvermögen (2. Schritt):**

**Nettoeinkommen**  
**21.400,00 €**

**Restvermögen + 0,00 €**

**wirtschaftliche Lage**  
**= 21.400,00 €**

(der Einfachheit halber wurde hier die Summe gemacht; das Computersystem im Sprenkel macht jedoch nicht die Summe sondern eine Kombination, was dazu führt, dass etwas weniger herauskommt.)

#### 4. Schritt:

„**persönlich verfügbarer Betrag**“ und „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“:

a) Damit man weiterrechnen kann, muss man an dieser Stelle den „**persönlich verfügbaren Betrag**“ ausfindig machen, da dieser Betrag von der oben berechneten wirtschaftlichen Lage **abgezogen wird**.

Dieser „**persönlich verfügbare Betrag**“ wird jeder Person oder Familie zugestanden, damit sie die täglich anfallenden Ausgaben bestreiten kann. (Daher wird er zuerst in einer Zahl festgelegt, die dann mit **dem Grundbetrag** und der Anzahl der Familienmitglieder in Bezug gebracht wird). Die Folge davon ist: Je mehr Familienmitglieder einer Familie angehören, desto größer ist auch ihr „**persönlich verfügbarer Betrag**“.

Um herauszufinden, welchem Geldbetrag der „**persönlich verfügbare Betrag**“ im konkreten Fall entspricht, muss folgendermaßen vorgegangen werden:

Es muss die Anzahl der Familienmitglieder der erweiterten Familiengemeinschaft ermittelt werden: **4**

Man nimmt die Tabelle **Anlage D**), Seite 32/33, zur Hilfe und sucht dort die betreffende Leistung (**Kolonne 1**), in unserem konkreten Fall „**Alters- oder Pflegeheime**“, 1te Zeile. Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die **Kolonne 4/** erweiterte Familiengemeinschaft „**persönlich verfügbarer Betrag**“, rosa Feld.

In unserem konkreten Fall (Kolonne 4 /1te Zeile rosa Zahl) = **1,5**

**Die gesuchte Zahl ist also 1,5**

Man nimmt daraufhin die Tabelle mit dem Grundbetrag, Seite 34/35, sucht in der ersten Zeile die rosa Zahl; in unserem **Beispiel 1,5** und bringt diese Kolonne/Spalte dann in Bezug mit der Zeile für die Anzahl der Personen. In unserem **Beispiel besteht die erweiterte Familiengemeinschaft aus dem Sohn und seiner Frau und 2 minderjährigen Kindern (= 4 Personen)**.

Also Kolonne der Zahl „**1,5**“ - + Zeile „**4 Personen**“ = **Jahresbetrag 14.969,88 €** = der gesuchte „**persönlich verfügbare Betrag**“ dieser Familiengemeinschaft, der nun von der vorher berechneten wirtschaftlichen Lage **abgezogen wird**.

wirtschaftliche Lage

= **21.400,00 €**

minus „**persönlich verfügbarer Betrag**“ - **14.969,88 €**

**darüber liegender Teil**

= **6.430,12 €**

Das Harmonisierungsdekret legt fest, dass man zusätzlich weitere Beträge von der wirtschaftlichen Lage abziehen kann:

- Spesen für Miete und Darlehen für die Erstwohnung,
- Wohnungsnebenkosten, Kondominiumsspesen, falls sie von der Verwaltung als angemessen erachtet werden,
- 50% des Grundbetrags für jedes Familienmitglied, welches von einer Invalität von 100% betroffen ist.

In unserem Beispiel **zahlt die Familie 5.000,12 €/Jahr Miete**.

also

**darüberliegender Teil**

**6.430,12 €**

minus Miete

- **5.000,12 €**

**restlicher**

**darüberliegender Teil**

**1.430,00 €**

b) Damit man schließlich zum endgültigen Betrag kommt, den die erweiterte Familiengemeinschaft zu zahlen hat, muss man den „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“, einen Prozentwert ausfindig machen, den das Harmonisierungsdekret für jede einzelne Dienstleistung unterschiedlich festlegt je nachdem, um welche Familiengemeinschaft es sich handelt.

Ihn braucht man deshalb, weil man den oben errechneten „**darüberliegenden Teil**“ (**1.430,00 €**) mit diesem „**Einkommensanteil zur Tarifbegleichung**“ / Prozentwert multiplizieren muss.

Das Ergebnis ist der **maximale** Geldbetrag, bis zu dem sich **die erweiterte Familiengemeinschaft** am Tarif beteiligen muss: Ist dieser Betrag kleiner als der Tarif, so bleibt ein Teil des Tarifes ungedeckt; es wird nicht mehr von der erweiterten Familiengemeinschaft verlangt. der erweiterten Familiengemeinschaft verlangt. Ist dieser Betrag größer als der Tarif, so bleibt ein Teil des Betrags übrig, den die erweiterte Familiengemeinschaft zusätzlich behalten kann.

Ermittlung des „Einkommensanteiles zur Tarifbegleichung“:

Man nimmt wieder die Tabelle **Anlage D**), Seite 32/33, zur Hilfe und sucht dort die betreffende Leistung (Kolonne 1), in unserem konkreten Fall „Alters- oder Pflegeheime“. Man bleibt auf der Zeile der betreffenden Leistung und geht in die Kolonne 4/erweiterte Familiengemeinschaft „Einkommensanteil zur Tarifbegleichung“ – Zahl in Türkis.

In unserem konkreten Fall (Kolonne 4 /1te Zeile türkise Zahl) = **30**.

**30** wandelt man in 30% um und multipliziert ihn mit dem darüber liegenden Teil

also:

**1.430,00 €** x 30% =

**429,00 €/Jahr**

Mit diesen **429,00 € /Jahr** muss sich die erweiterte Familiengemeinschaft unseres Beispiels jährlich am Tarif des Nutzers **beteiligen!** Ihre Tarifbeteiligung beträgt daher **1,17 €/Tag** (= 429,00 €/Jahr dividiert durch 365 Tage)

Der Tarif für die Einrichtung, die unser Nutzer besucht, beträgt 17.155,00 €/Jahr, d.h. 47,00 €/Tag. Der Nutzer und seine engere Familiengemeinschaft bezahlen davon 8.899,95 €/Jahr.

**Die erweiterte Familiengemeinschaft bezahlt**

**429,00 € im Jahr.**

## Anlage C (Artikel 40)

<i>Kolonne 1</i>	<i>Kolonne 2</i>		<i>Kolonne 3</i>	
Persönlich verfügbarer Betrag und Einkommensanteil zur Tarifbegleichung der teilstationären Dienste	<b>Engere Familiengemeinschaft</b>		<b>Erweiterte Familiengemeinschaft</b>	
<b>Leistung</b>	<b>persönlich verfügbarer Betrag</b>	<b>Einkommensanteil zur Tarifbegleichung</b>	<b>persönlich verfügbarer Betrag</b>	<b>Einkommensanteil zur Tarifbegleichung</b>
Tagespflegeheim für Senioren	1,5	50	2,0	15
Geschützte Werkstatt für Menschen mit Behinderung	2,0	50	2,5	15
Tagesförderstätte für Menschen mit Behinderung	2,0	50	2,5	15
Teilzeitige Familienanvertrauung von Minderjährigen	1,5	50	/	/
Tagesstätte für Minderjährige	1,5	50	/	/
Kinderhort	1,2	70	/	/
Kinderhort beim Landeskleinkinderheim (Lkkh)	1,5	50	/	/
Dienst Tagesmutter/Tagesvater	1,2	70	/	/
Geschützte Werkstatt für psychisch kranke Menschen	/	/	/	/
Rehawerkstätte (für die ersten 2 Jahre)	/	/	/	/
Rehawerkstätte (für weitere Jahre)	/	/	/	/
Berufstrainingszentrums für psychisch kranke Menschen (für die ersten 2 Jahre)	/	/	/	/
Berufstrainingszentrums für psychisch kranke Menschen (für weitere Jahre)	/	/	/	/

## Anlage D

des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, wird durch folgende ersetzt (Artikel 41):

*Kolonne 1*

### Persönlich verfügbarer Betrag und Einkommensanteil zur Tarifbegleichung der stationären Dienste

## Leistungen

Alters - oder Pflegeheime

Ausländer in Alters - oder Pflegeheimen

Wohngemeinschaft für Senioren - ohne Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für Senioren - mit Mahlzeitzubereitung

Wohnheim für Menschen mit Behinderung

Heim für Menschen mit Behinderung

Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung mit durchgehender Betreuung - ohne Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung mit durchgehender Betreuung - mit Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung mit teilweiser Betreuung - ohne Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung mit teilweiser Betreuung - mit Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für psychisch kranke Menschen - ohne Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für psychisch kranke Menschen - mit Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für suchtkranke Menschen- ohne Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für suchtkranke Menschen - mit Mahlzeitzubereitung

Wohngemeinschaft für Menschen mit schwerer Körperbehinderung – "selbständiges Leben"

Trainingswohnung

Ferienaufenthalten für Menschen mit Behinderung

Unterbringung von Menschen mit Behinderung bei Familien

Unterbringung von psychisch kranken Personen und anderen Gruppen bei Familien

Vollzeitige Anvertrauung von Minderjährigen an Familien

Vollzeitige Anvertrauung von Minderjährigen an Heime

Vollzeitige Anvertrauung von Minderjährigen an Wohngemeinschaften

Vollzeitige Anvertrauung von Minderjährigen an familienähnliche Einrichtungen

Betreutes Wohnen für Minderjährige

Frauenhaus

Geschützte Wohnungen des Frauenhausdienstes

Schwangere oder Mütter mit Kindern im Landeskleinkinderheim (Lkhh)

Kolonne 2			Kolonne 3			Kolonne 4	
Nutzer		Engere Familiengemeinschaft			Erweiterte Familiengemeinschaft		
persönlich verfügbarer Betrag	Einkommensanteil zur Tarifbegleichung		persönlich verfügbarer Betrag	Einkommensanteil zur Tarifbegleichung		persönlich verfügbarer Betrag	Einkommensanteil zur Tarifbegleichung
	Mindest	Maximal		Mindest	Maximal		
0,5	90	98	1,5	70	90	1,5	30
0,5	90	98	1,5	70	90	1,5	30
1	80	80	1,5	80	80	1,5	30
0,8	80	80	1,5	80	80	1,5	30
0,7	90	90	1,5	80	80	2,5	20
0,7	90	90	1,5	80	80	2,5	20
1	90	90	1,5	80	80	2,5	20
0,8	90	90	1,5	80	80	2,5	20
1	80	80	1,5	80	80	2,5	20
0,8	80	80	1,5	80	80	2,5	20
1	80	80	1,5	80	80	2,5	10
0,8	80	80	1,5	80	80	2,5	10
1	80	80	1,5	80	80	2,5	10
0,8	80	80	1,5	80	80	2,5	10
2	80	80	1,5	80	80	2,5	20
1	80	80	1,5	70	70	2,5	10
0,8	94	94	1,5	80	80	2,5	20
0,7	80	80	1,5	80	80	2,5	10
0,7	80	80	1,5	80	80	2,5	10
1	80	80	2	80	80	/	/
1	80	80	2	80	80	/	/
1	80	80	2	80	80	/	/
1	80	80	2	80	80	/	/
1	80	80	2	80	80	/	/
/	/	/	2	80	80	/	/
/	/	/	2	80	80	/	/
/	/	/	2	80	80	/	/

Personen	Grundbetrag %		<b>1,0</b>	<b>1,5</b>	<b>2,0</b>	<b>2,5</b>
1 Person	100%	Monat	334,00 €	501,00 €	668,00 €	835,00 €
		Jahr	4.008,00 €	6.012,00 €	8.016,00 €	10.020,00 €
1 bis Person, die allein lebt	120%	Monat	400,80 €	601,20 €	801,60 €	1.002,00 €
		Jahr	4.809,60 €	7.214,40 €	9.619,20 €	12.024,00 €
2 Personen	166%	Monat	554,44 €	831,66 €	1.108,88 €	1.386,10 €
		Jahr	6.653,28 €	9.979,92 €	13.306,56 €	16.633,20 €
3 Personen	208%	Monat	694,72 €	1.042,08 €	1.389,44 €	1.736,80 €
		Jahr	8.336,64 €	12.504,96 €	16.673,28 €	20.841,60 €
4 Personen	249%	Monat	831,66 €	1.247,49 €	1.663,32 €	2.079,15 €
		Jahr	9.979,92 €	14.969,88 €	19.959,84 €	24.949,80 €
5 Personen	285%	Monat	951,90 €	1.427,85 €	1.903,80 €	2.379,75 €
		Jahr	11.422,80 €	17.134,20 €	22.845,60 €	28.557,00 €
6 Personen	320%	Monat	1.068,80 €	1.603,20 €	2.137,60 €	2.672,00 €
		Jahr	12.825,60 €	19.238,40 €	25.651,20 €	32.064,00 €
7 Personen	355%	Monat	1.185,70 €	1.778,55 €	2.371,40 €	2.964,25 €
		Jahr	14.228,40 €	21.342,60 €	28.456,80 €	35.571,00 €
8 Personen	390%	Monat	1.302,60 €	1.953,90 €	2.605,20 €	3.256,50 €
		Jahr	15.631,20 €	23.446,80 €	31.262,40 €	39.078,00 €
9 Personen	425%	Monat	1.419,50 €	2.129,25 €	2.839,00 €	3.548,75 €
		Jahr	17.034,00 €	25.551,00 €	34.068,00 €	42.585,00 €
10 Personen	460%	Monat	1.536,40 €	2.304,60 €	3.072,80 €	3.841,00 €
		Jahr	18.436,80 €	27.655,20 €	36.873,60 €	46.092,00 €

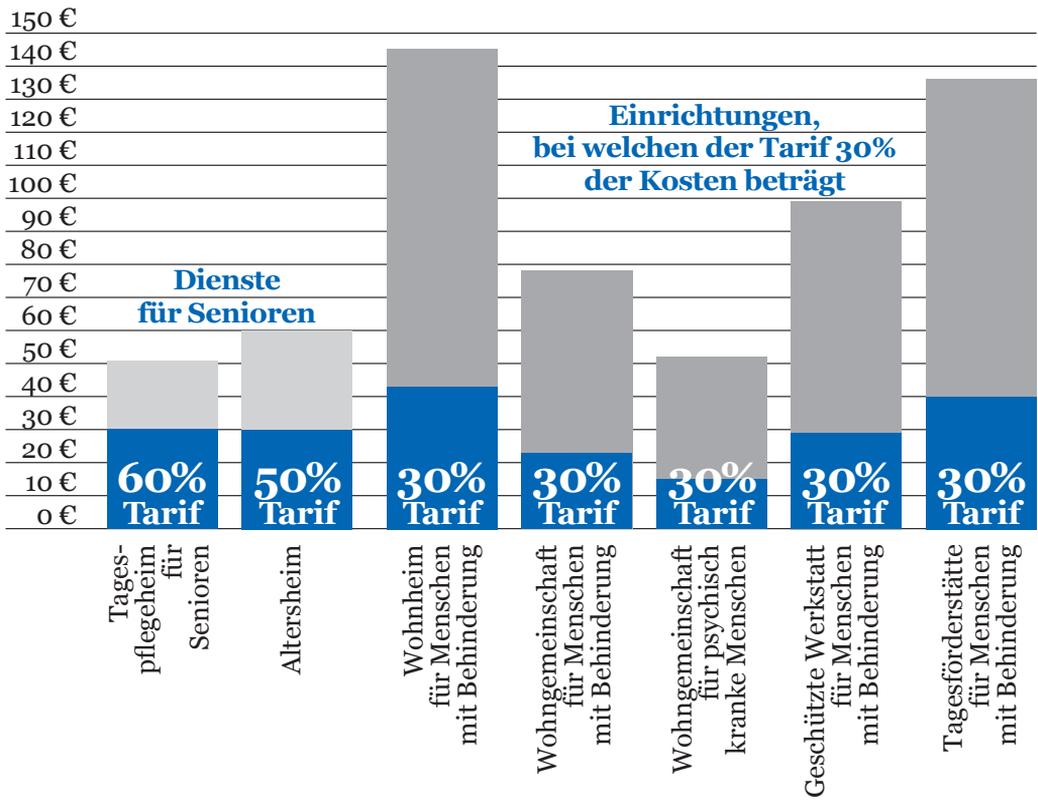
Der Grundbetrag wird jährlich mit Beschluß der Landesregierung neu festgelegt.

# Jahr 2002 - Euro 334,00 Lire 646.720

	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	6,0	7,0
	1.002,00 €	1.169,00 €	1.336,00 €	1.503,00 €	1.670,00 €	2.004,00 €	2.338,00 €
	12.024,00 €	14.028,00 €	16.032,00 €	18.036,00 €	20.040,00 €	24.048,00 €	28.056,00 €
	1.202,40 €	1.402,80 €	1.603,20 €	1.803,60 €	2.004,00 €	2.404,80 €	2.805,60 €
	14.428,80 €	16.833,60 €	19.238,40 €	21.643,20 €	24.048,00 €	28.857,60 €	33.667,20 €
	1.663,32 €	1.940,54 €	2.217,76 €	2.494,98 €	2.772,20 €	3.326,64 €	3.881,08 €
	19.959,84 €	23.286,48 €	26.613,12 €	29.939,76 €	33.266,40 €	39.919,68 €	46.572,96 €
	2.084,16 €	2.431,52 €	2.778,88 €	3.126,24 €	3.473,60 €	4.168,32 €	4.863,04 €
	25.009,92 €	29.178,24 €	33.346,56 €	37.514,88 €	41.683,20 €	50.019,84 €	58.356,48 €
	2.494,98 €	2.910,81 €	3.326,64 €	3.742,47 €	4.158,30 €	4.989,96 €	5.821,62 €
	29.939,76 €	34.929,72 €	39.919,68 €	44.909,64 €	49.899,60 €	59.879,52 €	69.859,44 €
	2.855,70 €	3.331,65 €	3.807,60 €	4.283,55 €	4.759,50 €	5.711,40 €	6.663,30 €
	34.268,40 €	39.979,80 €	45.691,20 €	51.402,60 €	57.114,00 €	68.536,80 €	79.959,60 €
	3.206,40 €	3.740,80 €	4.275,20 €	4.809,60 €	5.344,00 €	6.412,80 €	7.481,60 €
	38.476,80 €	44.889,60 €	51.302,40 €	57.715,20 €	64.128,00 €	76.953,60 €	89.779,20 €
	3.557,10 €	4.149,95 €	4.742,80 €	5.335,65 €	5.928,50 €	7.114,20 €	8.299,90 €
	42.685,20 €	49.799,40 €	56.913,60 €	64.027,80 €	71.142,00 €	85.370,40 €	99.598,80 €
	3.907,80 €	4.559,10 €	5.210,40 €	5.861,70 €	6.513,00 €	7.815,60 €	9.118,20 €
	46.893,60 €	54.709,20 €	62.524,80 €	70.340,40 €	78.156,00 €	93.787,20 €	109.418,40 €
	4.258,50 €	4.968,25 €	5.678,00 €	6.387,75 €	7.097,50 €	8.517,00 €	9.936,50 €
	51.102,00 €	59.619,00 €	68.136,00 €	76.653,00 €	85.170,00 €	102.204,00 €	119.238,00 €
	4.609,20 €	5.377,40 €	6.145,60 €	6.913,80 €	7.682,00 €	9.218,40 €	10.754,80 €
	55.310,40 €	64.528,80 €	73.747,20 €	82.965,60 €	92.184,00 €	110.620,80 €	129.057,60 €

# Kosten

# Tarif



Investitionsausgaben (für Bau und Einrichtung) und Mieten sind in die Tagessatzberechnung nie einbezogen.

